Schweizer Armee

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **48 (1975)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

reicht, hat einen besonderen Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.»
Gemäss der vom Eidgenössischen Militärdepartement (EMD) erlassenen «Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst» umfassen die im Gesetz erwähnten «vorschriftsgemäss abzuhaltenden Schiessübungen» — eben das sogenannte obligatorische Bundesprogramm — gegenwärtig 24 Einzelschüsse, von denen je 12, mit und ohne zeitliche Begrenzung und immer auf 300 Meter Distanz, auf Scheiben mit Fünfer- und Viererwertung abzugeben sind.

9,3 Millionen Pflichtschüsse im Jahr

Aufgrund dieses obligatorischen Bundesprogramms wurden demnach letztes Jahr von den 386 839 Pflichtschützen fast 9,3 Millionen Gewehrpatronen verschossen. Das ist sicher eine imponierende Zahl. Gemessen aber an den 53,2 Millionen Gewehr- und knapp 12 Millionen Pistolenpatronen, die im Jahresdurchschnitt ausserhalb der Armee in unserem Land verbraucht werden, wirkt sie doch ziemlich bescheiden. Jedenfalls zeigt das Verhältnis zwischen freiwilligem und obligatorischem ausserdienstlichem Schiesswesen, dass ganz offensichtlich der Mehrheit der Schweizer Schützen das Gewehr und die Faustfeuerwaffe nicht in die Hand gezwungen werden müssen!
Trotzdem ist selbst bei uns in der Schweiz nicht jeder wehrpflichtige Bürger ein von Schiessfreude und Treffsicherheit geprägter «wackerer Tellensohn». Und darum geht es nicht ohne gesetzliches Obligatorium ab — mit Strafandrohung gegenüber vorsätzlichen und fahrlässigen Sündern auf der einen und absolut minimalen Anforderungen an die Schiesskunst der Pflichtschützen auf der anderen Seite: Wer also vorsätzlich seiner Schiesspflicht nicht nachkommt wird bestraft; er hat, in Uniform und feldmarschmässig ausgerüstet, zu einem zweitägigen Nachschiesskurs anzutreten, unbesoldet und ohne Anspruch auf Entschädigung der Transportauslagen. Ist einer «einfach ein Glunggi», der den letzten Termin (Ende August) für das «Obligatorische» fahrlässig verpasst hat, kann er «von der kontrollführenden kantonalen Militärbehörde in leichten Fällen disziplinarisch bestraft werden» (Schiessordnung EMD, Artikel 24). Und wer so miserabel schiesst, dass er 60 magere Punkte — Scheibenpunkte und Treffer zusammengezählt! — im obligatorischen Programm nicht erreicht, hat die Schiessprüfung nicht bestanden und muss (in Zivil) in einen sogenannten Verbliebenenkurs von einem halben bis zu einem Tag Dauer.

Warum eine ausserdienstliche Schiesspflicht?

Das Schiessobligatorium für das Gros unserer Wehrmänner ist in letzter Zeit — wie so vieles im Zusammenhang mit unserer Milizarmee — heftig diskutiert und aus verschiedenen Gründen kritisiert worden. Das EMD hat daraus die Konsequenzen gezogen und eine Expertenkommission beauftragt, den gesamten Fragenkomplex im Zusammenhang mit dem ausserdienstlichen Schiesswesen zu überprüfen. Der Bericht dieser Kommission wird demnächst der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht; wir wollen dieser Publikation nicht vorgreifen. Immerhin darf man aber schon jetzt feststellen, dass die Schiesspflicht ganz augenfällig nichts von ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren hat. Zwar wurde das ausserdienstliche Pflichtschiessen lange vor der Bildung des Bundesheeres in den Kantonen eingeführt mit dem Zweck, den Schützen der damaligen kantonalen Truppen Gelegenheit zu geben, sich ausserhalb der kurzen militärischen Ausbildungszeiten in der Schiessfertigkeit zu üben, jedes Jahr wenigstens einmal die persönliche Waffe in die Hand zu nehmen, die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und die Handhabung zu repetieren. Alle diese Ziele indssen verfolgt und erreicht auch heute noch das Schiessobligatorium. Und erst noch mit verhältnismässig bescheidedem Aufwand sowohl für den einzelnen Wehrmann als auch für Bund, Kantone und Gemeinden.

Ein Blick auf die Kosten

Vom Schiesspflichtigen verlangt das Schiessobligatorium zunächst einmal ein recht geringes zeitliches Opfer; in der Regel einen Vor- oder Nachmittag im Jahr. Ausserdem muss er dem Schiessverein, unter dessen Leitung er sein Pflichtprogramm erfüllt, einen Beitrag von maximal neun Franken (durch den Bund verbindlich festgelegt) bezahlen. Natürlich kann man sich fragen, ob eine solche, mit Kosten verbundene Zwangsmitgliedschaft in einem Schützenverein ihre Berechtigung hat; ob nicht vielmehr die Durchführung des Schiessobligatoriums staatliche Instanzen übertragen werden sollte. Gegen eine solche Systemänderung lassen sich aber mühelos stichhaltige staats- wie finanzpolitische Gründe ins Feld führen.
So ist staatspolitisch einmal zu erwähnen, dass die hergebrachte Art der Durchführung des Schiessobligatoriums als eine wohl in der ganzen Welt einzigartige Konsequenz aus unserem ganzen militärischen Milizsystem betrachtet werden muss. Und was die finanzpolitischen Argumente betrifft, so haben genaue Abklärungen erhärtet, was ein bisschen logische Ueberlegung längst gelehrt hat: Billiger käme höchstens der Schütze davon, nicht aber der Bund — und mit ihm der Steuerzahler. Welcher Schütze aber zahlt keine Steuern? Bei der heute geltenden Regelung für die Durchführung des obligatorischen ausserdienstlichen Schiesswesens nämlich, die sich auf sehr viel weitgehend ehrenamtliche Tätigkeit in den Schützengesellschaften abstützt, erhalten die Vereine neben der Munition im Wert von rund zehn Franken vom Bund lediglich noch fünf Franken pro Teilnehmer am obligatorischen Bundesprogramm. Ausserdem dürfen sie den Erlös aus den beim «Obligatorischen» verbrauchten Patronenhülsen behalten. Davon werden die Vereine aber alles andere als reich; ganz im Gegenteil: nicht einmal die effektiven Unkosten werden durch diese Leistungen der Pflichtschützen und des Bundes gedeckt, auch wenn die Gemeinden verpflichtet sind, den Schiessvereinen die nötigen Anlagen (ohne luxuriösen Zusatzausstattungen wie «Schützenstuben» und dergleichen, wohlverstanden) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Ein Teil der durch die schiesspflichtigen Wehrmänner den Gesellschaften anfallenden Kosten muss vielmehr durch den sonstigen — ja wesentlich bedeutsameren — freiwilligen Schiessbetrieb gedeckt werden; sehr zum Vorteil der Pflichtschützen und des Bundes.

Hans R. Strasser

Schweizer Armee

Vernehmlassungsverfahren zur Zivildienst-Initiative

Der Bundesrat hat vom Expertenbericht zur Frage der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes Kenntnis genommen und das Eidg. Militärdepartement ermächtigt, über den Bericht ein Vernehmiassungsverfahren bei den Kantonsregierungen, bei weiteren interessierten kantonalen Stellen sowie bei den politischen Parteien und einer Reihe militärischer und ziviler Organisationen durchzuführen.

Mit dem Bundesbeschluss vom 18. 9. 1973 hatten die eidgenössischen Räte dem in der Form einer allgemeinen Anregungen eingereichten Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (Münchensteiner Initiative) zugestimmt und den Bundesrat beauftragt, ihnen Bericht und Antrag für eine Neufassung von Artikel 18 der Bundesverfassung zu unterbreiten. Die hierauf eingesetzte Expertenkommission (Nationalrat Dürrenmatt, Vorsitz; Bundesrichter Castella; Prof. Gygi, Bern; Nationalratspräsident Muheim) schlägt vor, dem geltenden Artikel 18 der Bundesverfassung einen neuen Absatz 5 anzufügen. Artikel 18 würde danach folgenden Wortlaut erhalten:

«Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter

den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Militärpflichtersatz wird nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.

Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.»

Im Expertenbericht, welcher demnächst veröffentlicht wird, äussert sich die Kommission auch über die Leitgedanken einer künftigen schweizerischen Ersatzdienstordnung, die in einem Bundesgesetz über den Ersatzdienst verankert würde.

Neue Verordnung über die Mannschaftsausrüstung

Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über die Mannschaftsausrüstung erlassen und auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung löst den bisherigen gleichnamigen Erlass vom 3. Januar 1967 ab und bringt verschiedene, für den Wehrmann bedeutsame Neuerungen:

So erhielt der Wehrmann bisher seine Ausrüstung erst bei der Entlassung aus der Wehrpflicht zu Eigentum, sofern er der Armee mindestens 25 Jahre lang angehört hatte. Künftig kann er die persönlichen Ausrüstungsgegenstände auch bei vorzeitigem Ausscheiden, aber nur nach 25 Jahren Zugehörigkeit zur Armee behalten. Wer letztere Bedingung nicht erfüllt, kann jedoch Ausrüstungsgegenstände — mit Ausnahme der Musikinstrumente — kaufen, wobei der Preis wenigstens zehn Prozent des Tarifpreises betragen soll. Angehörige des Frauenhilfsdienstes können beim Ausscheiden aus der Armee ihre Blusen, Kravatten und Schuhe sowie FHD-Tasche und Messer ohne Einschränkung behalten. Weiter werden nun die Hilfsdienstpflichtigen mit ihrer ersten Ausrüstung je nach Dienstleistung zwei (bisher 1) respektive 3 (bisher 2) Hemden erhalten. Dagegen wurde im Blick auf die angespannte Finanzlage auf die bisherige Regelung verzichtet, wonach Gefreite, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige im Auszug- und Landwehralter zehn Jahre nach Bezug des ersten Ausgangs-Regenmantels unentgeltlich einen zweiten Mantel erhalten könnten. Bei Bedarf können die Wehrmänner in den Zeughäusern selber solche Regenmäntel kaufen. Der Verzicht auf die zweite Gratisabgabe spart langfristig rund 15 Millionen Franken ein.

Unfallverhütungsaktion 1975 der Armee: «Fahr klar!»

Ermutigt durch die erfreulichen Resultate der bisher durchgeführten sieben Jahresaktionen hat sich die Militärische Unfallverhütungskommission entschlossen, auch im Jahre 1975 ein Verkehrserziehungsprogramm der Armee (VEP) durchzuführen. Es steht unter dem Motto

Fahr klar!

und leitet die Fahrzeugführer an, durch rechtzeitige und deutliche Zeichengebung sowie korrektes Einspuren Unsicherheiten im Strassenverkehr auszuschalten.

In militärischen Schulen und Kursen wie auch in den Betrieben der Bundesverwaltung werden dazu folgende Erziehungsmittel eingesetzt:

1. Obligatorischer Verkehrsunterricht für alle Fahrer von Militärmotorfahrzeugen, erteilt durch Motorfahreroffiziere und Fahrlehrer anhand vorbereiteten Instruktionsunterlagen.
2. Spezielle Verkehrüberwachung.
3. Vorträge über Unfallverhütung.
4. Plakate, eine Vignette an allen Militärmotorfahrzeugen und weiteres Anschauungsmaterial.

Die Tatsache, dass im vergangenen Jahre mehr als doppelt so viele Wehrmänner im Urlaub tödlich verunglückten als während ihres Militärdienstes, veranlasst die Militärische Unfallverhütungskommission gleichzeitig zum VEP 75 eine Aktion unter dem Motto

Kein Unfall im Urlaub!

durchzuführen. Sie richtet sich an alle Wehrmänner und macht auf die Umstände aufmerksam, die zu Unfällen im Urlaub führen können. Zugleich werden diejenigen Massnahmen in Erinnerung gerufen, die schwere Folgen allfälliger Unfälle verhindern können.

Planung und Realisation durch das Fachunternehmen

Elektrische Anlagen für Stark- und Schwachstrom

Elektro-Winkler & Cie AG

Zürich	01 27 04 30
Kloten	01 814 35 35
Glattbrugg	01 810 40 40
Bremgarten	057 5 50 60

Ingenieurbüro für elektrotecnische Anlagen

Sauber + Gisin AG 8034 Zürich 01 34 80 80

ELEKTRO-Strahlungs- und Speicher-HEIZUNGEN

Star Unity AG

8804 Au-Zürich Telefon 01/75 04 04